

## *Neunzehnter Titel*

### *Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt*

- §. 1. Das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts kann durch Befugnisse, die einem Andern in Beziehung auf dieselben zukommen, eingeschränkt und belastet werden.
- §. 2. Persönliche Rechte zu einer fremden Sache äußern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als die Sache sich noch im Besitze des persönlich Verpflichteten befindet.
- §. 3. Ist die Sache, zu welcher jemanden ein bloß persönliches Recht zustand, an einen Dritten veräußert worden; und dieser hat die persönliche Pflicht des vorigen Besitzers nicht mit übernommen: so ist der persönlich Berechtigte in der Regel nur von seinem Schuldner Schadloshaltung zu fordern befugt.
- §. 4. Wenn also zwey oder mehrere, zu ein und eben derselben Sache, von dem Besitzer derselben ein persönliches Recht erlangt hatten: so schließt zwar derjenige, dessen persönliches Recht durch die Einräumung des Besitzes in ein dingliches übergegangen ist, den andern aus;
- §. 5. Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sey: so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen.
- §. 6. Vielmehr muß zwischen ihnen die Frage: welchem von beyden durch die Einräumung des Besitzes ein dingliches Recht beyzulegen sey? lediglich nach der Beschaffenheit ihres beyderseitigen persönlichen Rechts zur Sache entschieden werden.
- §. 7. Die aus dinglichen Rechten auf fremde Sachen entstehenden Verpflichtungen muß in der Regel jeder Besitzer derselben anerkennen. (Tit. II. §. 137. sqq.)
- §. 8. Ist aber der Besitzer der Sache nicht zugleich persönlich verpflichtet: so dauert seine Verbindlichkeit nur so lange, als er sich in dem Besitze der verpflichteten Sache befindet.
- §. 9. Der Eigenthümer kann in seiner Verfügung, sowohl über die Substanz, als über den Gebrauch und die Nutzung seiner Sache, durch dergleichen fremde Rechte eingeschränkt seyn.
- §. 10. Ein Rechtsstreit, durch welchen die Richtigkeit eines dinglichen Rechts auf die Substanz einer fremden Sache ausgemittelt werden soll, kann nur mit dem Eigenthümer oder vollständigen Besitzer derselben gültig verhandelt werden.
- §. 11. Bey getheiltem Eigenthume ist ein solcher mit dem Untereigenthümer allein geführter Rechtsstreit, gegen den Obereigenthümer, und so umgekehrt, von keiner Wirkung.
- §. 12. Bey näherer Bestimmung der Rechte auf fremdes Eigenthum muß zuvörderst auf den Inhalt der Willenserklärungen, wodurch sie bestellt worden; hiernächst aber auf die Natur und den Zweck des Geschäfts, und die darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften gesehen werden.
- §. 13. Dagegen geben, bey dergleichen Rechten, die unmittelbar aus dem Gesetze entstehen, nur diese Vorschriften den Bestimmungsgrund an die Hand, so weit sie durch gültige Willenserklärungen nicht ausdrücklich geändert sind.
- §. 14. Einschränkungen und Belastungen des Eigenthums werden niemals vermuthet.
- §. 15. Ist das Daseyn einer Einschränkung klar; die Art derselben aber streitig und zweifelhaft: so findet die Vermuthung für diejenige Art der Einschränkung statt, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist.
- §. 16. Ist es also zweifelhaft: ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verpflichtet sey, so wird letzteres angenommen.

§. 17. Auch wenn die Art und Gattung des Rechts auf eine fremde Sache an sich bestimmt ist, muß dennoch dasselbe, im zweifelhaften Falle, so viel es seine Natur und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestellung zulassen, zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt werden.

§. 18. Doch ist dabey dahin zu sehen, daß der Berechtigte an dem nützlichen Gebrauche seines Rechts nicht gehindert, oder ihm dasselbe gar vereitelt werde.

§. 19. Der Eigenthümer kann also das dem Einen eingeräumte dingliche Recht einem Zweyten nur in so fern zugestehn, als es ohne Nachtheil des zuerst Berechtigten geschehen kann.

§. 20. Kann das Recht, mit gleicher Wirkung für den Berechtigten, auf mehr als eine Art ausgeübt werden: so ist allemal diejenige zu wählen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig oder nachtheilig ist.

§. 21. Ungewöhnlicher dem Eigenthümer zur Beschwerde gereichender Arten der Ausübung, kann der Berechtigte sich ohne Einwilligung des Eigenthümers, oder einen andern besondern Rechtsgrund, nicht anmaßen.

§. 22. Rechte, welche nur zur Nothdurft einer bestimmten Person oder Sache bewilligt worden, können auf andre Personen oder Sachen einseitig nicht übertragen werden.

§. 23. Ist dergleichen Einschränkung nicht vorhanden: so hängt die Uebertragung eines solchen Rechts von dem Gutfinden des Berechtigten in so weit ab, als die Verpflichtung und Belastung des Eigenthümers dadurch nicht vergrößert oder erschwert wird.

§. 24. Sind Rechte in Ansehung einer fremden Sache jemanden zum Gebrauch nach seiner Nothdurft eingeräumt worden: so ist allemal auf die zur Zeit der Einräumung vorgewalteten Umstände Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Durch bloß willkürliche in dem vorhergehenden Zustande nicht gegründete Veränderungen der persönlichen Umstände des Berechtigten, darf als die Last des Verpflichteten nicht erschwert werden.

§. 26. Auf Rechte, die jemanden zu seiner persönlichen Nothdurft eingeräumt worden, haben seine Hausgenossen für ihre Personen keinen Anspruch.

§. 27. Ist aber das Recht einer Familie beygelegt, so nehmen auch die in der Folge hinzukommenden Mitglieder derselben daran Theil.

§. 28. Ist jemanden dergleichen Recht zu seiner Nothdurft, ohne weitere Bestimmung, als ein Theil seiner Besoldung eingeräumt: so ist anzunehmen, daß ihm dasselbe für sich und seine Familie, mit Inbegriff seines Gesindes, so lange er im Amte steht, zukomme.

§. 29. Rechte auf fremde Sachen erlöschen in der Regel mittelst der Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch.

§. 30. Durch freywillige Entsagung auf den Gebrauch seines Rechts, wird der Berechtigte von seiner dagegen übernommenen Verbindlichkeit nicht frey.

§. 31. Wird er aber ohne seine Zuthun außer Stand gesetzt, sich seines Rechts ferner zu bedienen: so befreyt ihn dieses auch von der dagegen übernommenen Verbindlichkeit.

§. 32. So lange jemand die Verbindlichkeit, gegen welche ihm ein Recht auf eine fremde Sache eingeräumt worden, erfüllt, kann keine Verjährung wider ihn anfangen, wenn er auch von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hätte.

§. 33. Rechte auf und zu fremden Sachen erlöschen, wenn das Recht desjenigen, welcher sie bestellt hat, aufhört; und die Sache an einen Andern fällt, der auf selbige, schon vor der Einräumung jener Befugnisse, einen gegründeten Anspruch hatte.